
6. Wer soll das bezahlen?

Die Renaturierung von Kleingewässern ist bezahlbar	84
Finanzierung durch den Kanton	84
Finanzierung von Meliorationsprojekten	85
Finanzierung durch die Gemeinde	85
Weitere Geldquellen	86

Die Renaturierung von Kleingewässern ist bezahlbar

Ausdolungs- und Renaturierungsprojekte im Kulturland sind zahlbar und im Vergleich zur Auenrevitalisierung an grösseren Gewässern mit seinen Raumanprüchen und baulichen Veränderungen am Gewässer sogar günstig. Ein Laufmeter ausgedoltes Kleingewässer im Landwirtschaftsland kommt auf rund 100 Franken zu stehen. Zusätzliche Kosten entstehen aber schnell, wenn bauliche Massnahmen nötig sind, z.B. bei Wegunterquerungen oder Einläufen in bestehende Dolen.

Deutlich teurer sind Ausdolungen von Gewässern im Siedlungsraum. Die Revitalisierung des Gassenbachs in Hölstein kostete 350'000 Franken oder pro ausgedoltem Laufmeter 1400 Franken. Einige Projekte, wie zum Beispiel in Reinach, sind gar im Millionenbereich und damit von Gemeinden meist nur über kantonale Kredite finanzierbar.

Finanzierung durch den Kanton

- **Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau:** Gemäss kantonalem Wasserbaugesetz ist der Kanton für die Revitalisierung der Gewässer zuständig. Gemäss §18 übernimmt der Kanton auch die Kosten der Revitalisierung öffentlicher Gewässer nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten. Die Praxis ist heute jedoch so, dass der Kanton die Finanzierung nur übernimmt, wenn die Bachparzelle dem Kanton überschrieben wird. Verbleibt die Parzelle in Privatbesitz, so beteiligt sich das Tiefbauamt bisher nicht an den Kosten. An Ausdolungen beteiligt sich der Kanton in der Regel nicht (siehe Kap. 3). Er dolt aber Bäche in seinem Besitz aus, weil dies abgesehen von der ökologischen Aufwertung langfristig auch günstiger im Unterhalt ist.
- **Amt für Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz:** Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz hat ein jährliches Budget für Naturschutzmassnahmen in den Gemeinden. Aufgrund der Mittelknappheit und der Aufgabenteilung mit dem Wasserbau beteiligt sich die Abteilung aber nur in Ausnahmefällen an Gewässerrenaturierungen.
- **Lotteriefonds:** Der Lotteriefonds des Kantons Basel-Landschaft kann vor allem grössere Ausdolungsprojekte unterstützen. Voraussetzung dafür ist eine ideelle Unterstützung des Projektes durch den Kanton.

Finanzierung von Meliorationsprojekten

Der Landerwerb zur Ausdolung von Kleingewässern zu Gunsten der Gemeinschaft ist in der Regel aus Meliorationskrediten unterstützungsfähig. Die Finanzierung von Meliorationsprojekten richtet sich nach Art. 14, 15 und 16 der Eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SVV). Die Bemessung des Bundesbeitrags erfolgt fallweise. Er ist abgestuft nach Umfang der Massnahmen und der Lage des Projektes. Es wird dabei unterschieden zwischen einzelbetrieblichen, gemeinschaftlichen und umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen (Gesamtmeliorationen) sowie nach der Lage des Objektes im landwirtschaftlichen Produktionskataster.

Für gemeinschaftliche Massnahmen im Talgebiet (landwirtschaftliche Infrastruktur) z.B. leistet der Bund einen Sockelbeitrag von 30%. Sofern Massnahmen zur Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone bzw. ergänzende ökologische Vernetzungen ergriffen werden, können Zusatzbeiträge von max. je 3% ausgelöst werden.

Der Kanton bemisst seine kantonale Leistung nach den Vorgaben des Bundes. Bei Gesamtmeliorationen ist in der Regel der Kantonsbeitrag gleich hoch wie der Bundesbeitrag. Bei gemeinschaftlichen oder bei einzelbetrieblichen Massnahmen hat sich die jeweilige Gemeinde mit der Hälfte des zur Auslösung des Bundesbeitrags erforderlichen kantonalen Gegenleistung zu beteiligen.

Die Einwohnergemeinden können die nach Abzug der Meliorationsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde verbleibenden Restkosten eines Projektes ganz oder teilweise auf die vom Werk profitierenden Nutzer verteilen.

Finanzierung durch die Gemeinde

Meint es eine Gemeinde mit Bachrenaturierungen ernst, so muss dafür ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt werden. Dabei bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Ein Budget für Bachausdolungen innerhalb des Bereichs Natur- und Landschaft.
- Ein Budget für Bachausdolungen innerhalb der Siedlungsentwässerung durch die Abwassergebühren (siehe Fallbeispiel Pratteln in Kapitel 7).
- Die Finanzierung der Offenführung von Drainageleitungen als Gräben im Rahmen des Budgets für die Sanierung des Drainagesystems. Für solche Wiederinstandstellungsarbeiten kann die Gemeinde die Kosten gemäss Landwirtschaftsgesetz auch auf die Nutzniesser – Eigentümer, Pächter, Anstossende – verteilen.

Weitere Geldquellen

Stiftungen

Stiftungen können dann einspringen, wenn Ausdolungsprojekte nicht durch Mittel der öffentlichen Hand realisiert werden können. Es gibt mehrere Stiftungen, die den Schwerpunkt ihrer Unterstützung im Bereich Natur und Landschaft haben.

Für grössere Projekte oder Renaturierungsprogramme aus mehreren Teilprojekten kommt der Fonds Landschaft Schweiz in Frage. Dieser wurde 1991 aus Anlass der 700-Jahr-Feier vom Bund geäufnet.

Einige ausgewählte Stiftungen

- Fonds Landschaft Schweiz, Thunstrasse 36, 3005 Bern, www.fls-fsp.ch
- Hermann und Elisabeth Walder-Bachmann Stiftung, c/o Christoph Merian Stiftung, St. Alban-Vorstadt 5, 4002 Basel, www.merianstiftung.ch
- Dr. Bertold Suhner Stiftung für Natur-, Tier- und Landschaftsschutz, c/o BSG Unternehmensberatung, Rorschacherstrasse 150, Postfach 735, 9006 St. Gallen, info@bss-stiftung.ch
- Stotzer-Kästli-Stiftung, Herrengasse 1, 3011 Bern

Naturschutzorganisationen

Naturschutzorganisationen wie Pro Natura oder lokale Natur- und Vogelschutzvereine unterstützen Gewässerrenaturierungen auf verschiedene Arten:

- Sie übernehmen die Trägerschaft von Projekten und sind so in der Lage, durch ihre Bekanntheit Mittel von Stiftungen zu akquirieren (lokale Trägerschaft wird von Stiftungen meist verlangt). Pro Natura Baselland hat dazu eine eigene Kampagne gestartet. Die Aktion «Gummistiefelland.BL».
- Sie unterstützen Massnahmen durch Freiwilligenarbeit (z.B. bei Pflegearbeiten und Baumpflanzungen) oder durch Übernahme der Planung und Projektierung durch ihre Angestellten und können so einen Teil des Budgets übernehmen.

Der Finanzierungs-Mix

Ausdolungsprojekte werden oft von der öffentlichen Hand – Kanton, Gemeinde und allenfalls Bund – finanziert. In diesem Fall ist der Kanton oder die Gemeinde auch Projektträger. Verbleibt das Gewässer in Privatbesitz, was bei Kleingewässern oft der Fall ist, oder sind Naturschutzorganisationen Projektträger, so muss die Finanzierung breiter abgestützt werden. Der Finanzierungs-Mix wird dann meist durch Geld von Stiftungen erweitert.

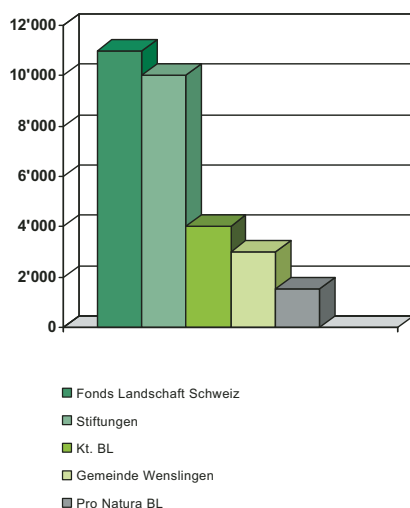


Abb. 73: Der Finanzierungs-Mix der Ausdolung des Hintereggbächlis in Wenslingen. Die Kosten von total Fr. 29'500 verteilen sich zu über 70% auf Stiftungen (inkl. FLS), zu 25% auf Kanton und Gemeinde und der Rest auf private Naturschutzorganisationen.